

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend einen
Nachtrag zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz
und Bayern.

(Vom 18. November 1868.)

Tit. I

In dem am 28. Juni 1851 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Bayern abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern *) ist keine Bestimmung enthalten, wie es mit dem Durchtransport von Verbrechern gehalten sein soll, die von einem dritten Staate an einen der kontrahirenden Staaten ausgeliefert werden. Als im Frühling dieses Jahres die Auslieferung eines in Prag verhafteten Russen, Stanislaus Stroynowski, von der k. k. österreichischen Regierung an die Behörden von Genf zugestanden war, entstand die Frage, wie die Auslieferung bewerkstelligt werden soll. Ein Transport ausschließlich durch österreichisches Gebiet bis an die Schweizergrenze hätte nur auf großem Umwege geschehen können und würde zu einer nicht unbedeutenden Kostenvermehrung geführt haben. Der Bundesrath entschloß sich daher, bei der bayerischen Regierung die Anfrage zu stellen, ob nicht zur Erzielung eines viel kürzern Weges der Durchtransport des Stroynowski durch Bayern wolle gestattet werden.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band III, Seite 219.

Mit Note vom 25. Mai 1868 theilte der hier residirende bayerische Gesandte folgende Antwort seiner Regierung mit: „daß Angesichts der „Sachlage die kostenfreie Transportirung des Stroynowski durch Bayern „gewährt werde.“

Diese Antwort ging weiter als die Anfrage des Bundesrathes, der nur um die Erlaubniß des Durchtransportes, aber nicht um kostenfreie Gewährung desselben nachsuchte.

Gleichzeitig mit dieser Kenntnißgabe eröffnete die bayerische Gesandtschaft vorläufig, daß eine Erweiterung des Staatsvertrages vom 28. Juni 1851 auch vom bayerischen Standpunkte aus wünschenswerth sei, daher in nächster Zeit betreffende Vorschläge in dieser Richtung an den Bundesrath gerichtet werden sollen.

Wirklich ist dann unterm 27. Juli abhin von dem Hrn. Gesandten die Eröffnung gemacht worden, daß der König mit Entschließung vom 14. Juli die Einleitung von Unterhandlungen mit der Schweiz in dem Sinne genehmigt habe, daß Bayern der schweizerischen Eidgenossenschaft den kostenfreien Durchtransport solcher Verbrecher anbiete, welche von dritten Staaten an die Schweiz ausgeliefert werden, dafür aber das Besuch der Reziprozität stelle, so daß auch diejenigen Verbrecher, welche von dritten Staaten an Bayern ausgeliefert werden, kostenfrei durch das Staatsgebiet der Schweiz nach Bayern transportirt werden. Zur Unterstützung des Vorschlages machte die bayerische Gesandtschaft auf folgende allgemeine Gesichtspunkte aufmerksam: „Nebendem ist bei den „in neuerer Zeit geschlossenen Verträgen über gegenseitige Unterstützung „Hilfsbedürftiger, über Transport von Geisteskranken und Vaganten, „endlich selbst über Auslieferung von Verbrechern, allgemein wegen der „in der Regel gleichmäßig stattfindenden Vertheilung der Lasten, wegen „Befalls lästiger zeitraubender Korrespondenzen und im Interesse der „Erleichterung des Verkehrs von Nachbarstaaten, der Grundsatz angenommen worden, innerhalb der staatlichen Grenzen auf Ersatz der „Kosten der für fremde Staaten geleisteten Geschäftsführung zu verzichten, und deßhalb dürfte auch die vorliegende Frage des Kostenersatzes „beim Durchtransporte von Verbrechern von einem dritten Staate aus „durch bayerisches oder durch schweizerisches Gebiet, wenn also die Auslieferung an einen der beiden Staaten, Bayern oder die Schweiz, „von einem dritten Staate geschieht, nach jenen Grundsätzen entschieden „werden können.“

Obwohl dem Bundesrathe eine Ausdehnung des bestehenden Auslieferungsvertrages nicht von großem Belang erscheint, da wenige solche Fälle des Durchtransportes vorkommen, und er von sich aus eine Anregung auch nicht gemacht haben würde, so wollte er die von bayerischer Seite gemachten Vorschläge dennoch nicht von der Hand weisen. Er

erklärte daher seine Bereitwilligkeit zum Abschluß eines Vertragsartikels, aber immerhin in dem Sinne, daß diese Stipulation nur den Durchtransport solcher Verbrecher beschlagen soll, welche an einen der beiden kontrahirenden Staaten ausgeliefert werden, und nicht den Durchtransport von Verbrechern, welche von einem dritten Staate an einen dritten Staat ausgeliefert werden und zu diesem Ende durch die Schweiz und Bayern transitiren müssen.

So ist der Nachtragsartikel zu dem Staatsvertrage von 1851 zu Stande gekommen. Ueber den Inhalt desselben läßt sich nichts Weiteres sagen, als daß er in vorkommenden Fällen diejenigen Vortheile gewähren wird, die bereits angedeutet wurden. Welcher von beiden Staaten mehr in den Fall kommen wird, den Durchtransport durch sein Gebiet auf eigene Kosten zu besorgen, läßt sich natürlich nicht genau bestimmen. Nach den bis anhin vorgekommenen Fällen wird derselbe so selten in Anwendung kommen, daß weder der eine noch der andere Staat sich über Mehrbelastung besonders wird zu beklagen haben.

Nach diesen kurzen Erörterungen stellen wir den Antrag, es möchte Ihnen gefallen, diesem Nachtragsartikel Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. November 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.

Entwurf

eines

Bundesbeschlusses betreffend den Nachtrag zum Auslieferungsvertrag mit Bayern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bevollmächtigten der königlich bayerischen Regierung am 16. November 1868 unter Ratifikationsvorbehalt vereinbarten Nachtrages zu dem Auslieferungsvertrage vom 28. Juni 1851, betreffend den freien Durchtransport von Verbrechern ;

nach Einsicht der bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 18. Wintermonat 1868,

beschließt:

1. Der erwähnte Nachtrag wird anmit ratifizirt.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

Nachtrag zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz
und Bayern.

Nachdem

die schweizerische Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Bayern &c. &c.

übereingekommen sind, dem Auslieferungsvertrage vom 28. Juni 1851 einen Nachtragsartikel bezüglich des freien Durchtransportes von Verbrechern hinzuzufügen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden :

Vom schweizerischen Bundesrathe :

der Vorsteher des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements,
Herr Bundesrath Joseph Martin Rüfel,

von Seite

Seiner Majestät des Königs von Bayern :

der Geheime Legationsrath Ritter W. von Doenniges, könig-
lich bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter
Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten
über folgenden Nachtragsartikel übereingekommen sind :

Die beiden kontrahirenden Staaten verpflichten sich, Durchtransporte
von Verbrechern durch ihr Gebiet gegenseitig kostenfrei zu besorgen,
welche in Folge einer von einem dritten Staate an einen der beiden
kontrahirenden Staaten gewährten Auslieferung nöthig werden ;

beßgleichen Durchsendungen der im Artikel 3 des Auslieferungsver-
trages vom 28. Juni 1851 benannten Gegenstände, wenn sie gleich-
zeitig mit dem Transport der durchzuliefernden Verbrecher geschehen.

Der gegenwärtige Nachtragsartikel soll als integrierender Theil des
Auslieferungsvertrages vom 28. Juni 1851 betrachtet und von beiden
Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten,
unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehende Ueber-
einkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigeschloßen.

Bern, den 16. November 1868.

Der eidg. Bevollmächtigte :

Der königlich bayerische
Bevollmächtigte :

(L. S.) (Geg.) J. M. Rüfel.

(L. S.) (Geg.) W. v. Doenniges.



Uebersicht

der

bei der eidgenössischen Staatskasse eingegangenen Geldgaben
zu Gunsten der Wasserbeschädigten.

(Fortsetzung.)

Total der bis zum 21. November 1868 eingegangenen
Baarsendungen Fr. 1,599,882. 64

G e b e r.

381. Cannstadt (Württemberg), Kollekte durch P. Krauß, fernere Sendung	75. —
382. Genf, Departement des Innern, Kantonskollekte, sechste Sendung	20,000. —
383. Schwyz, Kantonal-Hilfskomite, fünfte Sendung	3,400. —
384. Wiesloch (Baden), Concertertrag, durch Hrn. Dr. Molitor	200. —
385. S. M. der König von Bayern	3,000. —
386. Kaufmannschaft von Berlin, durch den Geheimen Commerzienrath E. Conrad	11,635. 75
387. Neustadter-Zeitung in Neustadt a/Haardt, Kollekte, fl. 25. 40	55. —
388. Nieslinger-Zeitung in Nieslingen, Kollekte, fl. 89	190. 70

Uebertrag Fr. 1,638,439. 09

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend einen Nachtrag zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Bayern. (Vom 18. November 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1868
Date	
Data	
Seite	846-851
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 979

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.